

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. November 2014

Mitgeteilt den

12. November 2014

Protokoll Nr.

1041

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rhätzüns** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 27^{bis})
- Zonenplan 1:10 000 Nachbearbeitung OP-Revision
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr Nachbearbeitung OP-Revision

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Rhätzüns die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. Februar 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Zonenplan 1:10 000 Nachbearbeitung OP-Revision – Änderungen integriert in Zonenplan (Information)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr Nachbearbeitung OP-Revision – Änderungen integriert in Generellen Erschliessungsplan (Information)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr, Dorf Caplutta; Nachbearbeitung OP-Revision – Änderungen integriert in Generellen Erschliessungsplan Dorf Caplutta (Information)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. Oktober 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. März 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 10. April 2014. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 15. April 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Rhäzüns um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Rhäzüns bildet die Nachbearbeitung der Ortsplanung als Folge verschiedener Vorbehalte im Genehmigungsbeschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009 zur OP-Gesamtrevision vom 18. März 2009. So wurde die Gemeinde Rhäzüns von der Regierung mit Beschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009 angewiesen, verschiedene Korrekturen in Bezug auf die Behandlung von Schutzobjekten nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) vorzunehmen. Ferner wurden im Rahmen der Nachbearbeitung zwei Mountainbike-Routen im Generellen Erschliessungsplan ergänzt.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Die Ausscheidung von Trockenstandortzonen im Zonenplan bedarf einer Zonenbestimmung im Baugesetz. Entsprechend ergänzte die Gemeinde Rhäzüns ihr Baugesetz mit Art. 27^{bis} (Trockenstandortzone). Die Bestimmung entspricht der Vorlage des Musterbaugesetzes 2012 der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR).

Im Übrigen gibt die am 27. März 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 27^{bis}) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.**Zonenplan 1:10 000 Nachbearbeitung OP-Revision****1. Naturschutzzone**

Die Rhäzünser Rheinauen sind als Auenobjekt Nr. A-27 von nationaler Bedeutung inventarisiert. Im Rahmen der OP-Gesamtrevision 2009 wurde dieses Objekt der Landschaftsschutzzone (LS) zugewiesen. Da allein mit einer LS die Auen nicht ausreichend geschützt sind, wurde die Gemeinde Rhäzüns angewiesen, eine Naturschutzzone auszuscheiden. Im vorliegenden Zonenplan werden die Rhäzünser Rheinauen (Objekt-Nr. A-27 von nationaler Bedeutung) korrekt einer Naturschutzzone zugewiesen.

2. Landschaftsschutzzone

Hingegen wurde die Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins, welche im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) als Objekt Nr. BLN-1903 erfasst ist, richtigerweise der LS zugewiesen. Dabei wurde von der Regierung jedoch die Abgrenzung beanstandet. Mit der vorliegenden Planung ist dieser Mangel nun behoben worden.

3. Trockenstandortzone

Um den Schutz der Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung hinreichend gewährleisten zu können, werden diese neu der Trockenstandortzone (TS) zugewiesen. Die Abgrenzung des TS erfolgte dabei korrekt gestützt auf die neuesten Detailkartierungen des Vernetzungskonzepts vom Frühling 2013.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:10 000 Nachbearbeitung OP-Revision vom 27. März 2014 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr, Nachbearbeitung

OP-Revision

Die beiden Mountainbike-Routen (Rhäzünser Rheinauen, Inventar-Nr. 261, und Rhäzünser Alp Sura, Inventar-Nr. 262), welche auf bestehenden Wegen und Strassen verlaufen, wurden im Frühling 2013 signalisiert. Um die Nutzung planungsrechtlich zu sichern, werden die Routen im Generellen Erschliessungsplan ergänzt.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr, Nachbearbeitung OP-Revision vom 27. März 2014 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

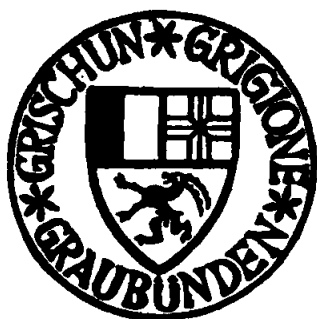
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 27. März 2014 beschlossene **Tellrevision des Baugesetzes** (Art. 27^{bis}) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:10 000 Nachbearbeitung OP-Revision** vom 27. März 2014 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr Nachbearbeitung OP-Revision** vom 27. März 2014 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
5. Der Gemeindevorstand Rhäzüns wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Gemeindevorstand Rhäzüns sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Nutzungsplanfestlegungen infolge allfälliger, innert 30 Tagen einzureichender Verwaltungsgerichtsbeschwerde (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen.
9. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen